

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „**Club 77 – Donatorenvereinigung des Fussballclubs Hünenberg**“, nachstehend „Verein“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Hünenberg.
- § 2 Der Verein hat zum Zweck den Fussballclub Hünenberg, nachstehend FCH genannt, in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen – insbesondere die Juniorenabteilung – sowie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehung unter seinen Mitgliedern zu fördern.

## 2. Mitgliedschaft

- § 3 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- § 4 Der Beitrag für alle Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 377.00. Personen unter fünfundzwanzig Jahren bezahlen nur CHF 177.00
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung
  - bei Nichtbezahlen von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen
  - durch Ausschluss, worüber die Generalversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit entscheidet.

## 3. Organisation

- § 6 Die Organe der Gesellschaft sind:
1. Generalversammlung
  2. Vorstand
  3. Rechnungsrevisoren

### 3.1. Generalversammlung

- § 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisionsberichts; Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie von einem Rechnungsrevisor.
  - Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder sowie Verabschiedung des Budgets
  - Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstands angeordnet werden. Die Generalversammlung wird von dem/der Präsident/in unter Angabe der Geschäfte mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage mit schriftlicher Einladung einberufen. Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, die in der Einladung angekündigt sind.
- § 9 Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt, falls diese für einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmung beschliesst.  
Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **3.2. Vorstand**

§ 10 Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal fünf Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Organisation Event / Sponsoring

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Vorstandsmitglieder, werden jeweils für eine Periode von 1 Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

§ 11 Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

§ 12 *Präsident/in*: leitet die Verhandlungen, ist besorgt für die Durchführung der Aufträge, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft einzeln.

*Vizepräsident/in*: vertritt Präsidenten/in während Abwesenheit.

*Sekretär/in*: besorgt die administrativen Arbeiten und ist für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich. Er/Sie zeichnet mit Einzelunterschrift.

*Kassier/in*: besorgt das Rechnungswesen und legt die Jahresrechnung den Revisoren/innen zur Prüfung, der Generalversammlung zur Genehmigung. Er/Sie zeichnet mit Einzelunterschrift

*Organisation Event / Sponsoring*: Organisiert die Anlässe, suche nach neuen Mitglieder und Sponsoren.

### **3.3 Rechnungsrevisoren**

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **4. Haftung**

§ 15 Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **5. FC Hünenberg**

§ 16 Der FCH stellt dem Club 77 jährlich ein detailliertes Beitragsgesuch, welches an der Generalversammlung der Donatorenvereinigung bewilligt werden muss. Dieses Gesuch muss einen Monat vor der Generalversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

§ 17 Das Vereinsvermögen, gespiesen aus Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen darf einzig zur finanziellen Unterstützung des FCH, oder zur Wahrung von Interessen des FCH verwendet werden.

§ 18 Der Club 77 übernimmt grundsätzlich keine Rechnungsdefizite des FCH.

## **6. Statutenänderung**

§ 19 Die vorliegenden Statuten können an einer Generalversammlung abgeändert werden. Ist eine erste, zwecks Statutenänderung einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so soll innert Monatsfrist eine zweite abgehalten werden, an der das absolute Mehr der Anwesenden entscheidet.

## **7. Auflösung**

§ 20 Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten an das Vereinsvermögen dem FCH zu.

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. August 2010 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

## **Club 77 – Donatorenvereinigung des Fussballclubs Hünenberg**

**Der Präsident**

**Die Sekretärin**

Mike Henzi

Barbara Dürger